

ZH_OBERGERICHT RA230009 vom 1. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA230009

FR: ZH_OBERGERICHT RA230009 du 1 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RA230009 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

a) Im arbeitsrechtlichen Verfahren der Parteien entschied die Vorinstanz mit Urteil vom 28. August 2023 folgendermassen (Urk. 99 S. 40 f. = Urk. 104 S. 40 f.): "1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 20'585.45 nebst Zins zu 5 % seit 15. Oktober 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'694.65 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 6 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'762.50. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. März 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga lic. iur. A. Baumgartner versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.